CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/17

Allgemeine Verteilung

7. November 2017

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Nutzung des Boil-Off von LNG als Brennstoff (Absatz 9.3.1.24.1)**

**Eingereicht von Belgien und den Niederlanden[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\***

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
| AnalytischeZusammenfassung:Zulassung der Nutzung des Boil-Off von LNG als Brennstoff ohne die Notwendigkeit einer Abweichung gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2. |
| Zu ergreifende Maßnahme: Siehe Absatz 3. |
| Verbundene Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/17Informelles Dokument INF.28 von der 30. SitzungECE/TRANS/WP.15/AC.2/62 (Abs. 68 - 69) |
|  |

 **Einleitung**

1. In seiner dreißigsten Sitzung nahm der ADN-Sicherheitsausschuss die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe „Flüssigerdgas“ (LNG) in Form von INF.28 an. Diese Vorschläge erlauben die Verwendung von LNG als Brennstoff ab dem 1. Januar 2019. Um die Verwendung von LNG als Brennstoff in der Zwischenzeit zu erleichtern, wurde das Multilaterale Abkommen M 020 ausgearbeitet, das von zahlreichen Vertragsparteien des ADN unterzeichnet wurde.

2. Da für die Nutzung von LNG als Brennstoff keine Abweichung gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnungen mehr erforderlich ist, sollte Absatz 9.3.1.24.1 aktualisiert werden. Belgien und die Niederlande schlagen daher vor, Absatz 9.3.1.24.1 zu ändern, indem der veraltete Verweis auf Unterabschnitt 1.5.3.2 gestrichen und Absatz 9.3.1.24.1 mit den angenommenen Vorschlägen der informellen Arbeitsgruppe „Flüssigerdgas“ in Einklang gebracht wird.

 **I. Änderungsvorschläge**

3. Belgien und die Niederlande schlagen folgende Änderungen vor: (~~Gestrichener Text ist durchgestrichen~~, **neuer Text fettgedruckt und unterstrichen**):

„9.3.1.24.1 Wenn das gesamte Ladungssystem nicht für den vollen Dampfdruck bei den oberen Auslegungsgrenzwerten für die Umgebungstemperatur ausgelegt ist, muss der Ladetankdruck unterhalb des höchstzulässigen Öffnungsdrucks der Sicherheitsventile durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen gehalten werden:

a) ein System, das den Druck in den Ladetanks mittels mechanischer Kühlung regelt;

b) ein System, welches bei einer Erwärmung oder Druckerhöhung der Ladung die Sicherheit gewährleistet. Die Isolierung und der Auslegungsdruck des Ladetanks müssen zusammen eine angemessene Sicherheit im Hinblick auf Betriebsdauer und Betriebstemperatur gewährleisten. Das System muss in jedem Einzelfall von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein und für einen Zeitraum der dreifachen Betriebsdauer die Sicherheit gewährleisten;

c) Nur für UN-Nr. 1972: ein System, das den Druck in den Ladetanks regelt, wobei die Boil-Off-Gase als Brennstoff an Bord genutzt werden. ~~Solange LNG nicht als Brennstoff zugelassen ist, kann die Nutzung des Boil-Off gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 zu Versuchszwecken erlaubt werden;~~

d) andere von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassenen Systeme zur Regelung des Ladungsdrucks und der Ladungstemperatur.“.

 **II. Weiteres Vorgehen**

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 3 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/17 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).æ. [↑](#footnote-ref-3)